



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.
Herrn Sigmar Walbrecht

nur per E-Mail

Bearbeitet von Herrn Martin Vahl

E-Mail martin.vahl@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 05.05.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11-481

Durchwahl 0511 120-
5715

Hannover, am
20.06.2017

Positionspapier der Flüchtlingsräte aus fünf Bundesländern

Sehr geehrter Herr Walbrecht,

für Ihre E-Mail vom 05.05.2017, in der Sie Herrn Minister Lies ein gemeinsames Positionspapier des Flüchtlingsrates Niedersachsen sowie der Flüchtlingsräte aus vier weiteren Bundesländern zur Anwendung der so genannten „3+2-Regelung“ übersandten, danke ich Ihnen.

Als Referenten zur Arbeitsmarktförderung für Geflüchtete hat Herr Minister Lies mich gebeten, Ihnen zu antworten, und gerne übermittle ich Ihnen die fachliche Sicht unseres Hauses:

In Hinblick auf die im o. g. Positionspapier angesprochene Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen befürwortet das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr einen frühzeitigen Zugang zum Arbeitsmarkt mit zeitnah einsetzenden Unterstützungsmaßnahmen. So haben die Erfahrungen früherer Zuwanderungsphasen gezeigt, dass längere Wartezeiten sich häufiger als Integrationshindernisse ausgewirkt haben, insbesondere wenn durch Phasen der Arbeitslosigkeit berufliche Dequalifizierungen eingetreten waren, die im Wege nachholender Integration erst mit hohem individuellen Lern- und Zeitaufwand wieder abgebaut werden konnten.

Vor diesem Hintergrund haben sich unser Haus und die gesamte Landesregierung in den vergangenen 2 Jahren auch gemeinsam mit anderen Bundesländern wiederholt im Bund für die Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie ihres Zugangs zu arbeitsmarktrelevanten Förderinstrumenten eingesetzt. Hierzu gehören u. a. die Verkürzung der Vorlaufzeit auf 3 Monate bis zur Eröffnung des Arbeitsmarktzugangs, die Erleichterung des Zugangs zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die mit dem „Integrationsgesetz“ erzielten Verbesserungen, darunter die insbesondere von Wirtschaftsverbänden wiederholt befürwortete Einführung der „3+2-Regelung“, die von der Landesregierung für alle niedersächsischen Arbeitsagenturbezirke genutzte Möglichkeit zum Aussetzen der sog. „Vorrangprüfung“, sowie die Verkürzung der Vorlaufzeiten zu wichtigen gesetzlichen Instrumenten der Ausbildungsförderung nach dem SGB III.

Zudem wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) per Erlass vom Februar 2017 auch in Hinblick auf die Umsetzung der „3+2-Regel“ durch die Ausländerbehörden in Niedersachsen ein Rechtsverständnis zugrunde gelegt, das aus arbeitsmarktfachlicher Sicht ausdrücklich als integrationsförderlich hervorzuheben ist: Insbesondere verweise ich auf die von MI darin vertretene Ermessensreduzierung der Ausländerbehörden zugunsten der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, sofern die materiellen Voraussetzungen für eine „Ausbildungsduldung“ vorliegen, sowie auf die Klarstellung, dass neben dualen Berufsausbildungen auch schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen die Voraussetzungen zur Erteilung einer „Ausbildungsduldung“ erfüllen können.

Wenn die Rechtspraxis der Ausländerbehörden zur Umsetzung der „3+2-Regelung“ jedoch weiterhin vielfältige Unterschiede aufweist, wie im Positionspapier der Flüchtlingsräte problematisiert wird, erscheint es auch aus arbeitsmarktfachlicher Perspektive wünschenswert, eine eindeutigeren integrationsfreundliche Klarstellung der relevanten aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu befürworten. Gleichwohl teile ich hierzu die – Ihnen nach meiner Kenntnis zwischenzeitlich auch vorliegende – Einschätzung des MI, dass dafür auf Bundesebene z. Zt. nur geringe Erfolgsaussichten bestehen.

Mit Blick auf unsere konstruktive fachliche Zusammenarbeit der letzten Jahre, z. B. im Rahmen der „AG Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“, bleibt mir, Ihnen zumindest zu versichern, dass die integrationspolitische Position der fünf Flüchtlingsräte bezüglich der „3+2-Regelung“ auch aus arbeitsmarktfachlicher Perspektive von hier durchaus als begründet betrachtet wird.

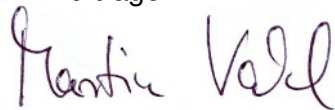
Hinsichtlich der im Positionspapier der fünf Flüchtlingsräte ebenfalls problematisierten Praxis der Arbeitsagenturen zur Gewährung von Unterstützungsleistungen nach den gesetzlichen Ausbildungsförderinstrumenten an Auszubildende mit laufendem Asylverfahren empfehle ich Ihnen eine direkte Ansprache der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit. So besteht von hier aus keine Möglichkeit, fachlich diskursiv auf die Gestaltung der internen Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur SGB III-Rechtsanwendung einzuwirken.

In der Gesamtheit meiner fachlichen Stellungnahme bedauere ich, Ihnen heute keine für Sie erfreulichere Mitteilung in Hinblick auf die mit dem Positionspapier der Flüchtlingsräte intendierte Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten des Zugangs vom Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt sowie zu den gesetzlichen Arbeitsmarktförderinstrumenten machen zu können.

Gleichwohl erscheint es perspektivisch, d. h. vorbehaltlich der weiteren politischen Entwicklungen insbesondere auf Bundesebene, nicht ausgeschlossen, dass die Thematik im Rahmen einer der künftigen Besprechungen der Konferenz der Ministerpräsidenten der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin erneut aufgegriffen werden könnte. Vor diesem Hintergrund versichere ich Ihnen, dass die Arbeitsmarktintegration für Geduldete und für Flüchtlinge, über deren Asylanträge noch nicht abschließend entschieden wurde, auch weiterhin ein Anliegen der Arbeitsmarktpolitik unseres Hauses bleibt und dass wir einen ggf. bestehenden Diskussionsrahmen auch dafür nutzen werden, entsprechende arbeitsmarktfachliche Positionen mit einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Martin Vahl